

Übertragung von Aufgaben im Bereich Arbeitsschutz und Unfallverhütung
gemäß Richtlinie zur Organisation des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes an der Universität Kassel.
(Arbeitsschutzgesetz (§3, §7, §13), DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ (§ 13), DGUV I 213-039 - Umgang mit Gefahrstoffen in Schulen (Abschnitt 3 - Verantwortlichkeiten), HHG (§§ 44-46))

Herrn/Frau

werden für den/das/die Fachbereich, Fachgebiet, Institut, Arbeitsgruppe, Betriebseinheit

sowie für folgende Labor-, Werkstatträume, sonstige Räume oder Bereiche an der Universität Kassel,

nachfolgende, der/dem Bereichsverantwortlichen

Herrn/Frau

hinsichtlich des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes obliegenden (Teil-)Aufgaben übertragen:

-

-

-

-

-

Unabhängig von der Übertragung der vorgenannten (Teil-)Aufgaben verbleibt die Gesamtverantwortung (Organisations-, Auswahl- und Kontrollverantwortung) bei den übertragenden Bereichsverantwortlichen.

Die Aufgabenübertragung darf nur an geeignete, zuverlässige und fachkundige Personen erfolgen. Die Beauftragung muss den Verantwortungsbereich und die Befugnisse festlegen.

Die Aufgabenübertragung beinhaltet grundsätzlich die Freistellung von anderen Dienstaufgaben im erforderlichen zeitlichen Umfang, die Übertragung ausreichender Weisungsbefugnis sowie die Bereitstellung der erforderlichen Sach- und Personalmittel.

Kassel, den.....

Bereichsverantwortliche/r

(Unterschrift Verantwortliche/r)

(Unterschrift beauftragte Person)

Rechtsgrundlagen

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

§3 Grundpflichten des Arbeitgebers

- (1) „Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.“
- (2) „Zur Planung und Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 hat der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten
 1. für eine geeignete Organisation zu sorgen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen sowie
 2. Vorkehrungen zu treffen, daß die Maßnahmen erforderlichenfalls bei allen Tätigkeiten und eingebunden in die betrieblichen Führungsstrukturen beachtet werden und die Beschäftigten ihren Mitwirkungspflichten nachkommen können.“

§7 Übertragung von Aufgaben

„Bei der Übertragung von Aufgaben auf Beschäftigte hat der Arbeitgeber je nach Art der Tätigkeiten zu berücksichtigen, ob die Beschäftigten befähigt sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten.“

§13 (2) Verantwortliche Personen

„Der Arbeitgeber kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben nach diesem Gesetz in eigener Verantwortung wahrzunehmen.“

Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1)

§13 Pflichtenübertragung

„Der Unternehmer kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm nach Unfallverhütungsvorschriften obliegende Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Die Beauftragung muss den Verantwortungsbereich und Befugnisse festlegen und ist vom Beauftragten zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung der Beauftragung ist ihm auszuhändigen.“

DGUV Information 213-039 „Tätigkeiten mit Gefahrstoffen in Hochschulen“

Kap. 3 Verantwortlichkeiten

- 3.2 „Verantwortlich für die Erfüllung der Pflichten des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sind im staatlichen Hochschulbereich neben den Organen der Länder (in der Regel die Kultus- oder Wissenschaftsminister) die Personen, die in Hochschulen Leitungsaufgaben wahrnehmen, im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse. Dazu gehören entsprechend der Ausgestaltung durch das Hochschulrecht der Länder insbesondere die Hochschulleitung (Präsident, Rektor oder Kanzler), die Leitung der Fachbereiche und Institute sowie die Hochschullehrer.“

Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009

- §44 Fachbereichsrat: (1) „Der Fachbereichsrat berät Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung des Fachbereichs. Er ist zuständig für: ... 10. Regelung der Benutzung der Fachbereichseinrichtungen im Rahmen der Benutzungsordnung.“
- §45 Dekanat: (1) „Das Dekanat leitet den Fachbereich und ist für alle Aufgaben zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Fachbereichsrats gegeben ist.“
- §46 Dekanin oder Dekan: „Die Dekanin oder der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule. Die Dekanin oder der Dekan wirkt unbeschadet der Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten darauf hin, dass die zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen; ihr oder ihm steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu. Die Dekanin oder der Dekan übt die Vorgesetztenfunktion über die Mitglieder nach § 32 Abs. 3 Nr. 3 und 4 aus, die nicht einer Einrichtung des Fachbereichs zugeordnet sind; § 38 Abs. 4 gilt entsprechend.“